



An den Grossen Rat

19.5539.02

JSD/P195539

Basel, 19. Februar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2020

Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend «rechtlichen Vorgaben bei Polizeiaktionen und in der Untersuchungshaft»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Am 8. Juli 2019 hat die Kantonspolizei Basel-Stadt eine Blockadeaktion von Umweltaktivist*innen vor dem Hauptsitz der UBS am Aeschenplatz aufgelöst, nachdem die Grossbank einen Strafantrag gestellt hat. Die Blockade fand im Rahmen der Klima-Aktionstage statt, bei denen diverse symbolische und friedliche Aktionen vor Banken stattgefunden haben, um auf die klimaschädigende Auswirkungen der schweizerischen Investitionspolitik aufmerksam zu machen.

Gemäss den Erlebnisberichten, der von der Polizeiaktion betroffenen Aktivist*innen, kam es zu einigen fragwürdigen und repressiven Massnahmen der Polizei bei der Auflösung der Aktion. Die Staatsanwaltschaft verfügte bei 19 Personen eine vorläufige Festnahme und leitete diverse Strafverfahren wegen Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Nötigung und Hinderung einer Amtshandlung ein. Obwohl die Aktionen in Basel und Zürich ähnlich durchgeführt wurden, sind die ausgesprochenen Strafen in Basel um einiges höher, als im Kanton Zürich.

Da der zuständige Regierungsrat in seiner Beantwortung der Interpellation „betr. unverhältnismässigen Polizeieinsatz und Bestrafung von Klima-Schützer*innen“, den Polizeieinsatz als verhältnismässig einstuft und die von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eingeleiteten Strafverfahren als legitim erachtet hat, bestehen beim Interpellanten weiterhin diverse offenen Fragen.

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wer definiert, nach Antrag einer Strafanzeige, das polizeiliche Vorgehen für die Auflösung von friedlichen Protestaktionen?
- Wer hat die Verantwortung für den Ablauf und in welcher Form hat der Regierungsrat Einfluss auf das polizeiliche Vorgehen?
- Welcher gesetzlichen Rahmen und welche Verordnungen müssen bei einer Auflösung eingehalten werden?
- Mit welcher Begründung werden Sichtschutz-Wände bei der Auflösung einer Protestaktion aufgestellt und mit welcher Begründung Medienschaffenden die Sicht auf die Geschehnisse verwehrt?
- Nach welchen Kriterien wird festgelegt, wie lange vorläufige Festnahmen dauern können?
- Welche Bestimmungen hinsichtlich der Ernährung in der Untersuchungshaft müssen berücksichtigt werden? Kann eine vegetarische oder vegane Ernährung verweigert und müssen bestehende Allergien berücksichtigt werden?
- Werden die erhobenen Daten der Aktivist*innen von der Staatsanwaltschaft an den Nachrichtendienst des Bundes weitergeleitet oder in anderen Datenbanken festgehalten und falls dem so wäre, in welchen Datenbanken und auf welcher juristischen Grundlage?

- Mit welcher Begründung wurden bei dieser gewaltfreien Protestaktion Einreisesperren verhängt und widersprechen diese nicht dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU?
- Weshalb wird bei einer gewaltfreien Aktion des zivilen Ungehorsams der Sachverhalt „Gefährdung internationaler Beziehungen“ als Begründung für die ausgesprochenen Einreisesperre verwendet? Wurde eine solche Begründung bei ähnlichen Aktionen bereits einmal verwendet?

Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer definiert, nach Antrag einer Strafanzeige, das polizeiliche Vorgehen für die Auflösung von friedlichen Protestaktionen?

Über das polizeiliche Vorgehen entscheidet grundsätzlich die Einsatzleitung der Kantonspolizei Basel-Stadt.

2. Wer hat die Verantwortung für den Ablauf und in welcher Form hat der Regierungsrat Einfluss auf das polizeiliche Vorgehen?

Polizeieinsätze werden durch die Einsatzleitung geführt. Der zuständige Regierungsrat wird bei Bedarf in seiner Funktion als politischer Verantwortungsträger über den Polizeieinsatz in Kenntnis gesetzt.

3. Welcher gesetzlichen Rahmen und welche Verordnungen müssen bei einer Auflösung eingehalten werden?

Massgebend sind grundsätzlich das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100), die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SG 312.0) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SG 312.1).

4. Mit welcher Begründung werden Sichtschutz-Wände bei der Auflösung einer Protestaktion aufgestellt und mit welcher Begründung Medienschaffenden die Sicht auf die Geschehnisse verwehrt?

Sichtschutzwände dienen dem Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten und ermöglichen die Vornahme von Personenkontrollen vor Ort, ohne dass die kontrollierten Personen auf Polizeiwachen oder Polizeiposten verbracht werden müssen. Darüber hinaus wurde die Arbeit der Medienschaffenden gewährt, wie in besagtem Fall auch die breite Berichterstattung beweist.

5. Nach welchen Kriterien wird festgelegt, wie lange vorläufige Festnahmen dauern können?

Das Vorgehen bei vorläufigen Festnahmen richtet sich nach Art. 219 StPO. Die konkrete Dauer einer vorläufigen Festnahme hängt davon ab, wie viel Zeit die Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen wie Einvernahmen, Klärung der Tatbeteiligung und der Identität der festgenommenen Personen in Anspruch nehmen. Verlängert wird die Dauer einer vorläufigen Festnahme regelmässig, wenn die Beschuldigten die Bekanntgabe ihrer Identität verweigern. Gemäss Artikel 224 StPO setzt die Staatsanwaltschaft eine vorläufig festgenommene Person spätestens 48 Stunden seit der Festnahme auf freien Fuss oder beantragt beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Untersuchungshaft.

6. Welche Bestimmungen hinsichtlich der Ernährung in der Untersuchungshaft müssen berücksichtigt werden? Kann eine vegetarische oder vegane Ernährung verweigert und müssen bestehende Allergien berücksichtigt werden?

Jede Person in Untersuchungshaft erhält eine ausgewogene Ernährung. Nach Möglichkeit wird dabei Rücksicht auf besondere Speisewünsche aufgrund religiöser oder ethischer Überzeugung genommen. Immer angeboten werden vegetarische und von 06:30–17:30 Uhr vegane Speisen. Medizinische Spezialkost wird nur auf Anordnung der Ärztin bzw. des Arztes der Vollzugseinrichtung abgegeben.

7. *Werden die erhobenen Daten der Aktivist*innen von der Staatsanwaltschaft an den Nachrichtendienst des Bundes weitergeleitet oder in anderen Datenbanken festgehalten und falls dem so wäre, in welchen Datenbanken und auf welcher juristischen Grundlage?*

Die Datenbearbeitung und -aufbewahrung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der StPO und JStPO, der Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft (SG 257.140), des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SG 120) sowie des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121). Art. 20 NDG verpflichtet die Kantone, dem Nachrichtendienst des Bundes unaufgefordert Meldung über Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit zu erstatten. Der Bundesrat hat den Umfang der Meldepflicht und das Verfahren zur Auskunftserteilung festgelegt. Die entsprechenden Vorgaben sind nicht öffentlich.

8. *Mit welcher Begründung wurden bei dieser gewaltfreien Protestaktion Einreisesperren verhängt und widersprechen diese nicht dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU?*

Gestützt auf Art. 67 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20) kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf Antrag der Migrationsbehörden die Einreiseverbote verfügen, wenn Ausländerinnen und Ausländer gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist die Beschränkung der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter festgelegten Voraussetzungen zulässig.

9. *Weshalb wird bei einer gewaltfreien Aktion des zivilen Ungehorsams der Sachverhalt «Gefährdung internationaler Beziehungen» als Begründung für die ausgesprochenen Einreisesperre verwendet? Wurde eine solche Begründung bei ähnlichen Aktionen bereits einmal verwendet?*

Zu konkreten durch das SEM verfügten und begründeten Einreiseverboten kann der Regierungsrat keine Auskunft erteilen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin